

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 4 SGB V in seiner 39. Sitzung am 18. Dezember 2013 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2014

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbarten gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM). Da im Bewertungsausschuss eine Vereinbarung durch übereinstimmenden Beschluss nicht zu Stande kam, wurde der Erweiterte Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 4 SGB V angerufen und hat den Inhalt gemäß § 87 Abs. 5 SGB V festgesetzt.

2. Regelungshintergründe

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 16. September 2010 eine Änderung der Mutterschafts-Richtlinien (MuRL) zur strukturellen Anpassung des Ultraschallscreenings in der Schwangerenvorsorge beschlossen. Grundsätzlich soll die Patientin über die Möglichkeit der Inanspruchnahme bzw. den Verzicht auf Ultraschalluntersuchungen beraten werden. Mit der Richtlinienänderung wird weiterhin der Patientin die Option eröffnet, im zweiten Trimenon zwischen einer Sonografie mit Biometrie ohne systematische Untersuchung der fetalen Morphologie oder einer Sonografie mit Biometrie und einer systematischen Untersuchung der fetalen Morphologie durch einen besonders qualifizierten Arzt zu wählen. Die Inhalte der Ultraschall-Screenings wurden in der Anlage 1a der MuRL neu gefasst und ein Merkblatt zur Aufklärung der Schwangeren entwickelt. Der Beschluss ist zeitgleich zur angepassten Ultraschallvereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V zum 1. Juli 2013 in Kraft getreten.

Da sich der obligate Leistungsinhalt der Gebührenordnungsposition 01770 „Betreuung einer Schwangeren“ auf die bisher gültigen Ultraschalluntersuchungen nach Anlage 1a der Mutterschafts-Richtlinien bezieht, wurde dieser für die Ultraschalluntersuchungen im zweiten Trimenon auf Ultraschalluntersuchungen ggf. mit Biometrie ohne systematische Untersuchung der fetalen Morphologie konkretisiert. Für die Durchführung von Ultraschalluntersuchungen mit Biometrie und systematischer Untersuchung der fetalen Morphologie durch einen besonders qualifizierten Arzt hat der Erweiterte Bewertungsausschuss eine neue Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01771 als Zu-

schlag zur Gebührenordnungsposition 01770 aufgenommen (Nr. 2 des Beschlusses). Die Leistung wird mit 440 Punkten bewertet. Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass für die Gebührenordnungsposition 01771 teilweise regionale Preise vereinbart worden sind; er hat sich allerdings entschieden, die Bewertung auf Basis des Standardbewertungssystems durchzuführen. Wie auch bei der bestehenden Ultraschalluntersuchung der fetalen Morphologie ist die Abrechnung bei Mehrlingsschwangerschaften nur einmal möglich.

Bei der Gebührenordnungsposition 01770 wurde zur Abbildung des zusätzlichen Beratungsaufwands für die Aufklärung der Schwangeren vor dem 1. Ultraschallscreening die Bewertung um 20 Punkte erhöht. Auch wurden die Abrechnungsanmerkungen zur Gebührenordnungsposition 01770 angepasst. Die Gebührenordnungsposition 01770 kann auch abgerechnet werden, wenn die Schwangere den Ultraschall abwählt (Recht auf Nichtwissen).

Es wird weiterhin die Aufnahme der Berechnungsfähigkeit in weitere EBM-Präambeln geregelt (Nr. 3 und Nr. 4 des Beschlusses).

Bei der Gebührenordnungsposition 01770 müssen aufgrund der Aufwertung für die Beratungsleistung im Anhang 3 die Kalkulationszeit und die Prüfzeit geringfügig angepasst werden (Nr. 5 des Beschlusses).

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft.